UNIONE MONTANA DEI COMUNI DEL MUGELLO



Barberino di Mugello – Borgo San Lorenzo – Dicomano – Firenzuola – Marradi – Palazzuolo sul Senio – San Piero a Sieve – Scarperia - Vicchio

FREMDENVERKEHRSABGABE IN MUGELLO

Mit Beschluss Nr. 14 vom 22. Mai 2012 und unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 4 des Decreto legislativo (gesetzesvertretendes Dekretes) vom 14. März 2011 Nr. 23 "Disposizioni in materia di federalismo Fiscale Municipale" ("Vorschriften zu Fiskalföderalismus") hat die Unione Montana dei Comuni del Mugello (Bergverein der Gemeinden in Mugello) die Fremdenverkehrsabgabe mit Wirkung vom 1. Juli 2012 eingeführt.

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Tourist, der in Mugello übernachtet und seinen Wohnsitz nicht in den Gemeinden von Barberino di Mugello, Borgo San Lorenzo, Dicomano, Firenzuola, Marradi, Palazzuolo sul Senio, San Piero a Sieve, Scarperia, Vicchio hat. Innerhalb eines Kalendarjahres betrifft die Abgabe höchstens 6 kontinuierliche Übernachtungen für Aufenthälte von weniger als 30 Tage und höchstens 10 kontinuierliche Übernachtungen für Aufenthälte von mehr als 30 Tage.

Der Tourist, der in einem der Beherbergungsbetriebe des Mugello übernachtet, zahlt dem Verwalter des Beherbergungsbetriebs die Abgabe. Dem Touristen wird eine Empfangsbescheinigung übermittelt.

Was ist der Zweck der Abgabe?

Die Abgabe ist dazu bestimmt, die Maßnahmen zur Förderung und Wartung des Mugello Gebietes, Nutznießung und Sanierung seiner Umwelt- und Kulturgüter sowie der entsprechenden örtlichen öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen zu finanzieren.

Wieviel zahlt man pro Person pro Nacht?

Hotels*, Campingplätze*, **, ***, Jugendherberge, Ferienhäuser (von Verbänden betrieben), Berghütten und Schutzhütten für Wanderer, nicht für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Zimmervermietungen	€ 0,50
Hotels**, Campingplätze****, für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Zimmervermietungen, Ferienhäuser, 2 Sterne Appartamenthotels, 1-2-3 Sterne Agrotourismus-Betriebe	€ 1,00
Hotels***, 3-Sterne Appartamenthotels	€ 1,50
Hotels****, historische Gebäude, 4-Sterne Appartamenthotels	€ 2,50
Hotels****	€ 4,00

Wer ist abgabenfrei?	Wer hat Anspruch auf Steuerbegünstigung?
Kinder unter 14 Jahren	50% Gebührenermäßigung: • Schüler und deren Begleiter, die anlässlich Klassenfahrten in den obengenannten Beherbergungsbetrieben übernachten • Wer im Januar, Februar, November oder Dezember in den obengenannten Beherbergungsbetrieben übernachtet
Kranke oder Begleitpersonen von in Krankenhäuser des Gebietes eingelieferten Patienten	Für Aufenthälte, innerhalb eines Kalendarjahres, von mehr als 30 Tage, ist die Abgabe nach 10 auch nichtkontinuierliche Übernachtungen geschuldet, nur wenn solche Aufenthälte in Verträgen oder Vereinbarungen erwähnt werden, die von natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet wurden.



UNIONE MONTANA DEI COMUNI DEL MUGELLO

Barberino di Mugello – Borgo San Lorenzo – Dicomano – Firenzuola – Marradi – Palazzuolo sul Senio – San Piero a Sieve – Scarperia - Vicchio

Angestelle der Beherbergungsbetriebe	
Begleitpersonen von Schwerbehinderten	
Personen, die in Notfälle untergebracht werden müssen	
Reiseleiter und Reisebegleiter, Busfahrer für jede Gruppe von 20 Personen	
Gruppen von 15 Personen für Aufenthälte von wenigstens 4 Tagen	